

Methodenfragen der Romanistik im Wandel

Herausgegeben von
TOMMASO BEGGIO und
ALEKSANDER GREBIENIOW

Ius Romanum



Mohr Siebeck

Ius Romanum

Beiträge zu Methode und Geschichte des römischen Rechts

herausgegeben von

Martin Avenarius, Christian Baldus,
Richard Böhr, Wojciech Dajczak, Massimo Miglietta
und José-Domingo Rodríguez Martín

7



Methodenfragen der Romanistik im Wandel

Paul Koschakers Vermächtnis
80 Jahre nach seiner Krisenschrift

Herausgegeben von
Tommaso Beggio und Aleksander Grebieniow

Mohr Siebeck

Tommaso Beggio ist Ricercatore an der Universität Trient.
orcid.org/0000-0003-0685-2995

Aleksander Grebieniow ist Assistenz-Professor an der Universität Warschau und Mitglied des Forschungsbüros im Obersten Gericht der Republik Polen.
orcid.org/0000-0003-0380-4541

Gedruckt mit Unterstützung der Juristischen Fakultät der Universität Trient.

La pubblicazione di questo volume è stata resa possibile grazie al contributo economico della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università degli Studi di Trento.

ISBN 978-3-16-159275-1 / eISBN 978-3-16-159276-8

DOI 10.1628/978-3-16-159276-8

ISSN 2197-8573 / eISSN 2569-409X (Ius Romanum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	VII
----------------------------	-----

Christian Baldus

Vorwort.....	IX
--------------	----

Tommaso Beggio / Aleksander Grebieniow

Einleitung.....	1
-----------------	---

Tommaso Beggio

Tra Rechtsdogmatik e vergleichende Rechtsgeschichte.

Questioni di metodo e studio del diritto romano

nell'opera di <i>Paul Koschaker</i>	13
---	----

Marko Petrak

Ius europaeum or *ius oecumenicum*?

Koschaker, Schmitt and *d'Ors* on Roman Law

and the Renewal of Legal Scholarship in the Postwar Context.....	75
--	----

Filippo Bonin

La romanistica italiana dinanzi alla crisi tedesca.

La <i>Aktualisierung</i> degli studi di diritto romano e il patto <i>Betti-Koschaker</i>	95
---	----

Tomasz Giaro

Legal Historians and the Eastern Border of Europe.....	147
--	-----

Aleksander Grebieniow

Römisches Recht als Vergleichsfaktor:

<i>Ignacy Koschembahr-Lyskowski</i> (1864–1945) und die Methodenfrage.....	165
--	-----

Philipp Bosch

Seminar- und Diskussionsbericht.....	211
--------------------------------------	-----

Tommaso Beggio / Aleksander Grebieniow

Sintesi della ricerca	217
-----------------------------	-----

Autorenverzeichnis.....	227
Personenregister	239
Sachregister.....	233

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis	RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
AUMA	Annali della Università di Macerata a cura della Facoltà giuridica	REHJ	Revista de estudios historico-juridicos
AUPA	Annali del Seminario Giuridico dell'Università di Palermo	Rg	Rechtsgeschichte
BIDR	Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano „Vittorio Scialoja“	RISG	Rivista italiana di scienze giuridiche
DR	Deutsches Recht	RPEiS	Ruch Prawniczy Ekonomiczny i Socjologiczny
DRW	Deutsche Rechtswissenschaft	SCDR	Seminarios Complutenses de Derecho Romano
IAH	Internationale Arbeiterhilfe	SDHI	Studia et Documenta Historiae et Iuris
IP	Interpretatio Prudentium	SI	Studia Iuridica
JZ	JuristenZeitung	TRG	Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis
KPP	Kwartalnik Prawa Prywatnego	VfZG	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
LQR	Law Quarterly Review	ZAkfDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
LR	Legal Roots	ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
NDB	Neue Deutsche Biographie	ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
NDI	Nuovo Digesto Italiano	ZSS (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift	ZSS (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung
NNDI	Novissimo Digesto Italiano	ZVerglRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
PPiA	Przegląd Prawa i Administracji		
QF	Quaderni Fiorentini		
QLSD	Quaderni Lupiensi di storia e diritto		

Vorwort

Wissenschaftsgeschichte und wissenschaftliche Biographie

Christian Baldus

Wissenschaftsgeschichte ist nicht einfach und hat es nicht einfach.

Sie ist nicht einfach, weil sie nur betreiben kann, wer den Gegenstand der jeweiligen Wissenschaft kennt – und ihre Entwicklung noch dazu. Diesen Gegenstand kennt man nur durch diese Wissenschaft, an der man selbst in notwendig punktueller und pfadabhängiger Weise mitwirkt. Kommt man aber von außen oder hat nur oberflächliche Kenntnisse, so versteht man nichts oder nicht richtig. Ein klassischer hermeneutischer Zirkel. Zu entkommen ist ihm nicht; positiv gewendet: Indem man über Wissenschaftsgeschichte reflektiert, reduziert man die Pfadabhängigkeiten immerhin. Das ist banal, wird aber wenig beachtet. Und es hat Auswirkungen auf die Frage, an welchem Punkt seiner eigenen wissenschaftlichen Entwicklung man sich mit Wissenschaftsgeschichte befassen sollte. Dazu sogleich.

Wissenschaftsgeschichte hat es nicht einfach, weil jedenfalls Außenstehende, aber auch alle, die keine Probleme sehen oder sehen lassen wollen, sie im Zweifel überflüssig finden. Sie wird gern auf eine Metawissenschaft reduziert, auf ein Epiphänomen ohne unmittelbaren Nutzen. Inwieweit eine solche Haltung in den exakten Wissenschaften ihre Berechtigung haben mag, entzieht sich der Beurteilung des Rechtshistorikers. In der Rechtswissenschaft ist sie bedenklich, weil sie auf eine Verfestigung des hermeneutischen Zirkels hinausläuft.

Wann kommt man im Laufe seiner wissenschaftlichen Entwicklung zur Wissenschaftsgeschichte? Studierende hören zumeist nur punktuell von ihr und haben auch noch nicht den Systemzugriff, der umfassendes Verständnis für die einzelne wissenschaftsgeschichtliche Frage schaffen könnte. Ist aber der Systemzugriff erst da, fühlt man sich wohl im System und muss zumeist nicht weiterfragen. Typischerweise ist es die Erfahrung, dass einzelne Dinge nicht schlüssig wirken, nicht glatt aufgehen, die dazu bringt, nach dem Woher, Wohin und Wozu von Lehren zu fragen.

Juristen (jedenfalls deutsche) haben diese Chance im Zusammenhang der Examensvorbereitung, in der vieles aktiv zu beherrschen ist und man manches eben deswegen nicht gut anwenden kann, weil etwas nicht stimmt. Ist das Exa-

men bestanden, kann man solche Fragen aufarbeiten, etwa in einer Dissertation; man kann auch, und dies ist der Regelfall, froh sein, dass man bestanden hat und sich mit den Formeln zufriedengeben, die praktisch jedenfalls aktuell funktionieren, auch wenn man weiß, dass Nachfragen zu weiteren Fragen führen würden.

Wer sich der Forschung zuwendet, der lernt nun eine ganze Welt von Hintergründen kennen, die er vorher nicht kannte. Er kommt damit aber auf Pfade, etwa auf den des akademischen Lehrers; das ist so unvermeidlich wie gefährlich. Freilich: Vielleicht findet man in der älteren Literatur auch Fragen, Gedanken, Thesen, die man bereits gehört hatte, nur ohne Hinweis auf ihre Herkunft. Das klassische Beispiel hierfür, das wohl jeder Rechtsromanist kennt, ist *Fritz Schulz' Geschichte/History*¹: Kaum jemand liest sie schon als Student; wenn man sie dann liest, findet man lauter alte Bekannte, von offenkundig richtigen Beobachtungen und Modellen bis hin zu solchen, die durchaus zeitbedingt sein mögen.

Gleichwohl ist die Hemmschwelle für angehende Forscher groß: Man spürt erst beim Eintritt in die ersten zusammenhängenden eigenen Studien, wie komplex der Kosmos der eigenen Wissenschaft ist und verspürt berechtigte Unsicherheit darin, sich ein eigenes Urteil zu bilden; und man ist oft nicht einmal unglücklich über eine gewisse Führung durch das Umfeld, in dem man sich bewegt. Vorverständnisse sind so nötig wie problematisch². Je weiter man aber auf dem akademischen Weg kommt, desto mehr strukturiert sich der Blick, verfestigen sich Überzeugungen. Man lernt natürlich dazu und es gehört zum Selbstverständnis der Wissenschaft, sich selbst auch zu permanenter Offenheit zu erziehen. Ohne Strukturen, an denen man festhält und für die man auch nach außen eintritt, kommt man aber nicht voran.

Schlimmstenfalls glaubt man irgendwann, den Generalschlüssel gefunden zu haben; es gehört zu den Paradoxa wissenschaftlichen Arbeitens, dass man einen solchen Schlüssel sucht, spätestens sobald man seine wissenschaftlichen Lebensthemen gefunden hat – ihn aber auf keinen Fall finden kann oder darf, denn dann wird so mancher zum Missionar und unerträglich.

Jedenfalls ist die Phase wissenschaftlicher Reife die, in der man genug weiß, um Wissenschaftsgeschichte zu betreiben, aber besonders darauf bedacht sein muss, sich die nötige Selbstkritik zu erhalten; und es ist die, in der sich typischerweise die Wege trennen: Entweder man befasst sich nur noch mit einzel-

¹ F. Schulz, *History of Roman Legal Science*, Oxford 1946; Original: *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961.

² Vgl. grundsätzlich M. Avenarius, *Tradition, Vorverständnis und Wirkungsgeschichte der Quellen. Vom Einfluß der geisteswissenschaftlichen Hermeneutik auf das romanistische Verstehen*, in M. Avenarius (Hg.), *Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts*, Baden-Baden 2008, 9–29.

nen Sachfragen oder man wendet sich primär der Methode, der Wissenschaftsgeschichte und sonstigen Metafragen zu. Auch das ist eine Frage der Fokussierung auf Lebensthemen – und der Organisation. Die (selbstverständlich sinnvolle) Verbindung zwischen beiden Sphären zu erhalten, kostet erheblichen Aufwand, den man in dieser Phase oft nicht betreiben kann.

Und dann gibt es noch die alten Koryphäen, die, befreit von den lästigen Details des akademischen Alltags, Wissenschaftsgeschichte im Rückblick auf ihr eigenes Leben betreiben können. Sie schauen meist tiefer als alle anderen, aber der Pfad, den sie betrachten, ist ihr eigener und es ist nicht immer so, dass sie gerade ihre eigenen Wege rückblickend mit kritischer Distanz einordnen können.

Fazit: Ein ideales „Entwicklungsalter“ für Wissenschaftsgeschichte gibt es nicht. Vielleicht kann man immerhin sagen, dass man sich ihr immer wieder stellen sollte, im eigenen Interesse und damit in dem der Wissenschaft. Denn Wissenschaft definiert sich prinzipiell durch ihre Methode und Methode ist immer historisch geprägt. Wer die Geschichte der eigenen Disziplin als *black box* behandelt, der kann keinen eigenen Standpunkt zur Methode entwickeln und damit im Grunde gar nicht methodisch arbeiten: Methoden anderer unreflektiert zu kopieren, ist allenfalls am Anfang akademischer Ausbildung hinnehmbar; mit jedem weiteren Schritt nimmt die eigene Verantwortung für die selbst praktizierte Methode zu.

Das hier vorgelegte Werk hat mit einer weiteren Schwierigkeit zu kämpfen. Es geht nicht zuletzt um die Zeit des Nationalsozialismus, deren Vor- und Wirkungsgeschichte. Über diese Zeiten zu sprechen und zu schreiben, ist einfacher und zugleich schwieriger geworden. Einfacher, weil die Netzwerke von belasteten Wissenschaftlern, die früher manche Untersuchungen zu einem beruflichen Risiko für Nachwuchsforscher machten, nicht mehr existieren; schwieriger, weil die Zeitzeugen insgesamt mehrheitlich verstorben sind. Wer sich heute zu solchen Fragen äußert, unterliegt indirekten Prägungen über akademische Schulen, dogmatische Traditionen und politische Überzeugungen und er ist auf schriftliche Quellen beschränkt. Die Prägungen hängen auch von dem politischen System und der Gesellschaft ab, in der man groß geworden ist – ost- und ostmitteleuropäische Länder haben nach 1945 andere Erfahrungen gemacht als westeuropäische und auch einige westliche Länder hatten ihre (wiederum andersartigen) Diktaturen. Die Bedingungen, unter denen der Diskurs in den verschiedenen Staaten stattfand, wurden auch, wie oft übersehen worden ist, dadurch geprägt, ob 1968 jeweils der Umgang mit der NS-Vergangenheit zum gesamtgesellschaftlichen Thema wurde oder nicht. Selbst wenn man alles Plakative und Tagespolitische weglässt, bleiben viele Untiefen, denen wissenschaftsgeschichtliche Arbeit entgehen muss.

Das Nachdenken über den Nationalsozialismus ist zugleich von entscheidender Bedeutung für die vielleicht wichtigste Aufgabe, die Rechtsgeschichte

für das Recht hat: Vermessung von Spielräumen, von Handlungs- und Entscheidungsspielräumen³. Am historischen Beispiel kann man lernen, wie unter vergangenen Bedingungen Juristen mit ihren jeweiligen Handlungsspielräumen umgegangen sind. Heutige Bedingungen sind anders, aber sie sind von vergangenen geprägt, und wer vergangene studiert, gewinnt Sensibilität für Entscheidungssituationen, Entscheidungsfolgen und Entscheidungsparameter, kurz: für die Gegenwart. Zeiten wie die des Nationalsozialismus (aber auch, in milderer oder anderer Form, anderer Diktaturen) geben Beispiele für ganz existentielle Entscheidungssituationen. Heutige Juristen können nur hoffen, in solche Lagen nicht zu kommen. Aber auch heute haben Juristen das zu entscheiden, was die Gesellschaft ohne das Recht nicht (oder nicht sachgerecht) zu lösen vermag und auch heute können Konflikte bis zu Fragen von Leben und Tod gehen, wie der höchst aktuelle Bereich der Bioethik zeigt.

Nun geht es bei *Koschaker* aber nicht nur um Nationalsozialismus. Es geht auch um prinzipielle Transformationen der Wissenschaft vom römischen Recht, für die der Nationalsozialismus zum Zerrspiegel wurde⁴. Sie hat über ein Jahrhundert gebraucht, um sich nach der Kodifikationswelle des 19. Jahrhunderts auf neue Aufgaben und damit teilweise auch auf neue Methoden einzustellen⁵, ein Prozess, der bis heute nicht ganz beendet ist. Modernisierung wie Konservatismus hatten in diesem Prozess viele Facetten; manche dieser Facetten waren von 1933 bis 1945 nicht neu, schillerten aber anders und nach 1945 wieder anders. Und wer nach 1945 gearbeitet hat, war seinerseits in mannigfacher Weise beeinflusst, bisweilen belastet. Hier ist viel zu dekonstruieren, wenn die heutige Wissenschaft wirklich wissen will, auf welchen Grundlagen sie steht. Die Pfade führen durch ein Dickicht, in dem nur eine sehr genaue Karte Orientierung geben kann; die dafür nötigen Vermessungen sind keineswegs bereits alle erfolgt.

Wissenschaftsgeschichte darf daher nicht denen überlassen werden, die Messtischblätter zu kompliziert finden, praktisch also: Römisches Recht zu italienisch, Archive zu staubig, Juristisches zu juristisch. Nicht denen, die den Kontext über den Text stellen und die geschliffene These über die geduldige Recherche.

All dies zusammengekommen, zeigt sich, warum die Initiative von *Tomaso Beggio* und *Aleksander Grebieniow* so sehr zu begrüßen ist. Beide sind als Rechtshistoriker bereits monographisch und durch weitere gedankenreiche

³ Dazu zuletzt Chr. Baldus, *Geschichte der Rechtsmethode – Methode der Rechtsgeschichte. Der Entscheidungsspielraum als Angelpunkt rechtsgeschichtlichen Methodendenkens*, in *JZ* 74, 2019, 633–639.

⁴ M. Miglietta, G. Santucci (a. c. di), *Diritto romano e regimi totalitari nel '900 europeo. Atti del Seminario Internazionale (Trento, 20–21 ottobre 2006)*, Lavis (Trento) 2009.

⁵ Vgl. zuletzt M. Avenarius, Chr. Baldus, F. Lamberti, M. Varvaro (Hg.), *Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik / Gradenwitz, Riccobono e gli sviluppi della critica interpolazionistica*, Tübingen 2018.

Schriften ausgewiesen, beide verbinden auf je eigene Weise Forschung am antiken Recht und an dessen denkbaren Fortwirkungen, beide verfügen über reiche internationale Erfahrung. Sie kennen die Chancen, aber auch die Eigenheiten und die Mängel des Wissenschaftsbetriebes.

Wenn es eine Figur gibt, zu deren Verständnis (mit dem Beurteilen sollte man vorsichtig sein) diese Voraussetzungen essentiell sind, dann *Koschaker*. Wer über ihn schreibt, schreibt oft nicht neutral, auch heute nicht. Hinzu kommt, dass noch längst nicht alle relevanten Texte aus seiner Feder aufgearbeitet sind. An *Koschaker* zeigt sich exemplarisch, wie schwierig die Frage nach den Entscheidungsspielräumen ist; am Studium seiner Biographie lernt man Vorsicht und Umsicht. Pauschalurteile sind selten richtig und wenn sie von Nachgeborenen kommen, so gut wie nie.

Die beiden Herausgeber gehen die Fragen, zu denen *Koschakers* Leben und Wirken anregt, in einer Phase ihrer eigenen wissenschaftlichen Entwicklung an, in der sie schon kundig⁶, aber noch nicht festgelegt sind. Dieser Band zeigt ihre Fähigkeit, einen produktiven Kreis von Autoren so zusammenzubringen, dass jeder Autor und zugleich die wissenschaftliche Öffentlichkeit aus dem Projekt etwas mitnimmt – keine unverrückbaren Erkenntnisse, wohl aber Stufen auf einer Treppe, deren oberes Ende wir noch nicht sehen.

Dem Heidelberger *Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft* war es eine Ehre, das Symposium beherbergen zu dürfen. In einer Zeit, in der wir neu fragen, was geschichtliche Rechtswissenschaft sei⁷, sind es solche Initiativen, die neue Antworten ermöglichen.

Literaturverzeichnis

- Avenarius, M., *Tradition, Vorverständnis und Wirkungsgeschichte der Quellen. Vom Einfluß der geisteswissenschaftlichen Hermeneutik auf das romanistische Verstehen*, in Avenarius, M. (Hg.), *Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts*, Baden-Baden 2008, 9–29.
- Avenarius, M., Baldus, Chr., Lamberti, F., Varvaro, M. (Hg.), *Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik / Gradenwitz, Riccobono e gli sviluppi della critica interpolazionistica*, Tübingen 2018.
- Baldus, Chr., *Geschichte der Rechtsmethode – Methode der Rechtsgeschichte. Der Entscheidungsspielraum als Angelpunkt rechtsgeschichtlichen Methodendenkens*, in JZ 74, 201,) 633–639.

⁶ Vgl. insbesondere die Monographie von T. Beggio, *Paul Koschaker (1879–1951). Rediscovering the Roman Foundations of European Legal Tradition*, Heidelberg 2018: bereits vergriffen und 2019 nachgedruckt, überzeugend namentlich durch eben jene Genauigkeit und Zurückhaltung (ohne Standpunktlosigkeit), die manchem quellenferner arbeitendem, aber auch manchem lebensälteren Autor fehlt.

⁷ Chr. Baldus, Chr. Hattenhauer, K.-P. Schroeder (Hg.), *Geschichtliche Rechtswissenschaft. 100 Jahre Heidelberger Institut (1918–2018)*, Heidelberg 2018.

- Baldus, Chr., Hattenhauer, Chr., Schroeder, K.-P. (Hg.), *Geschichtliche Rechtswissenschaft. 100 Jahre Heidelberger Institut (1918–2018)*, Heidelberg 2018.
- Beggio, T., *Paul Koschaker (1879–1951). Rediscovering the Roman Foundations of European Legal Tradition*, Heidelberg 2018 (2. unveränderte Aufl.: Heidelberg 2019).
- Miglietta, M., Santucci, G. (Hg.), *Diritto romano e regimi totalitari nel '900 europeo. Atti del Seminario Internazionale (Trento, 20–21 ottobre 2006)*, Trento 2009.
- Schulz, F., *History of Roman Legal Science*, Oxford 1946 (Original: Schulz, F., *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961).

Einleitung

Tommaso Beggio
Aleksander Grebieniow

„Die Wissenschaft erweitert beständig ihr Material und ihre Methoden und ändert ihre Auffassung, und jede Generation beginnt aufs Neue den Ringkampf mit den Problemen, deren Lösung die vorhergehende schon fast erreicht zu haben glaubte“¹.

Den Anstoß für das diesem Band vorausgehende Seminar gab eine Diskussion im Rahmen der Konferenz *Giornate Tridentine di Diritto Romano*² vor fünf Jahren über romanistische Methoden und die Schriften von Koschaker und Koschembahr-Lyskowski. Dabei fiel auf, dass die methodologischen Ansätze dieser beiden Romanisten des 20. Jahrhunderts viele Gemeinsamkeiten zueinander und zu den Werken anderer Romanisten ihrer Zeit aufweisen. Diese Beobachtung nahmen wir zum Anlass, uns näher mit den Methodenfragen der Romanistik am Anfang des 20. Jahrhunderts auseinanderzusetzen.

Einen weiteren Anlass bot das 80-jährige Jubiläum von Paul Koschakers berühmter „Krisenschrift“, die aus einem Vortrag an der Akademie für Deutsches Recht im Dezember 1937 hervorging³. Rund zehn Jahre später, in einer völlig veränderten geopolitischen Lage, plädierte er erneut in seinem Meisterwerk *Europa und das römische Recht* für die sog. „Aktualisierung“ des römischen Rechts⁴. Zur Erinnerung an diese Schriften und Erörterung der Methodenfragen haben wir am 20. und 21. Oktober 2017 in Heidelberg ein internationales Seminar mit dem Titel „Methoden der Romanistik: Woher? Wohin?“ organisiert, das durch die intensiven und fruchtbaren Diskussionen mit unseren Fachkollegen sehr bereichert wurde⁵.

¹ Eduard Meyer in seinem Nachruf auf Theodor Mommsen: *Kleine Schriften zur Geschichtstheorie und zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte des Altertums*, Halle a.d. Saale 1910, 546.

² Siehe A. Cherchi, *Seconde Giornate tridentine di diritto romano*, in *Index* 44, 2016, 695–700; L. Tonin, *Giornate tridentine di diritto romano – II*, in *QLSD* 6, 2016, 368–373.

³ P. Koschaker, *Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft*, in *Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe römisches Recht und fremde Rechte*, n. 1, München/Berlin 1938.

⁴ P. Koschaker, *Europa und das römische Recht*, München/Berlin 1947¹ (4. unveränderte Aufl.: München/Berlin 1966).

⁵ G. Albers, *70 Jahre Paul Koschakers Europa und das römische Recht. Seminar Methoden der Romanistik: Woher? Wohin? Heidelberg, 20.–21. Oktober 2017*, in *ZEuP* 25, 2018,

Der Seminartitel wirft zunächst die Frage danach auf, was in diesem Rahmen überhaupt unter dem Begriff „Methode“ zu verstehen ist. Nach der gewöhnlich verwendeten Definition ist die Methode die Vorgehensweise oder der Wegweiser zum Erreichen eines bestimmten Forschungszieles. Die *in casu* untersuchte Methode ist die Lehre *Paul Koschakers* in Bezug auf das Studium des römischen Rechts. Im Sinne von *Niklas Luhmann* ist dabei zu betonen, dass es sich bei Methoden nicht um strikte Regeln handelt, sondern um historisch bedingte Anweisungen, die normalerweise dem Forschungsziel angepasst sind, eine bestimmte Theorie rechtfertigen und die Vergewisserung eigener Beobachtungen über das Recht ermöglichen⁶. Die Methode ist an ihrem Gegenstand und nach der Forschungsfrage auszurichten. Als Romanisten stellen wir uns bei der Wahl der Methode auch die grundlegenden Fragen: Wozu dient unsere Disziplin? Brauchen wir ihre „Aktualisierung“, wie sie *Paul Koschaker* vor 70 Jahren vorgeschlagen hat? Und vor allem: Sind seine methodologischen Vorschläge unter den veränderten Bedingungen noch aktuell?

Paul Koschaker und die Romanisten seiner Zeit gehören zur Epoche einer starken Beschleunigung in der Entwicklung der Rechtsdisziplinen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Pandektenlehre in eine Krise geraten und wurde schnell auch als Ballast empfunden⁷. Neue wissenschaftliche Richtungen stellten sich der durch den Pandektisten betriebenen Begriffsjurisprudenz entgegen⁸: Die Zweckjurisprudenz von *Rudolf von Jhering* (selbst ehemaliger Begriffsjurist), die rechtssoziologischen Forschungen von *Hermann Kantorowicz*, die Interessenjurisprudenz, die Rechtsvergleichung und vor allem die „Historisierung“ des römischen Rechts fanden zahlreiche Anhänger. Aber erst nach dem Inkrafttreten des BGB wurde das römische Recht von vielen Romanisten zum historischen Fach erklärt. Einerseits war das charakteris-

705–708; T. Beggio, *Considerazioni in merito al seminario „Methoden der Romanistik: Woher? Wohin? 70 Jahre Paul Koschakers Europa und das römische Recht“*, Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Heidelberg, 20–21 ottobre 2017, in *IP* II.2, 2017, 281–286.

⁶ N. Luhmann, *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1994², 171, 403, 413–415.

⁷ Noch heute wird mit der Verwendung der Begriffe der „(Neo-)Pandektistik“ oder „(Neo-)Pandektisten“ oft der Vorwurf der ahistorischen Behandlung des römischen Rechtsmaterials verbunden. Vgl. H.-P. Haferkamp, T. Reppen, „Wie pandektistisch war die Pandektistik?“ – *Einleitung*, in H.-P. Haferkamp, T. Reppen (Hg.), *Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig*, Tübingen 2017, 2–5. Kritisch über die Tendenzen des sogenannten Neopandektismus äußerten sich u.a. P. Caroni, *Der Schiffbruch der Geschichtlichkeit: Anmerkungen zum Neo-Pandektismus*, in *ZNR* 16, 1994, 85–100; M. Bretone, *Diritto e tempo nella tradizione europea*, Roma/Bari 2004, 146 und 235–257; V. Winkler, *Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft. Franz Wieacker „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ und die deutsche Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts*, Hamburg 2014, 174 ff.

⁸ F. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1967², 449 ff.

tische Merkmal des Faches in dieser Zeit die neue römisch-rechtliche Strömung der Interpolationenkritik, die sich seit den 1880ern entwickelte und mit den Namen von *Otto Gradenwitz*, *Otto Lenel*, *Fridolin Eisele* und *Alfred Pernice* und hinsichtlich der späteren Entwicklung u.a. mit *Salvatore Riccobono*, *Emilio Albertario* sowie *Gerhard von Beseler* verbunden ist. Die Textkritik mündete zu Beginn des 20. Jahrhunderts in die sog. Interpolationenjagd⁹. Andererseits entwickelte sich seit 1904 die von *Leopold Wenger* begründete „Antike Rechtsgeschichte“, die das römische Recht nur als eines von mehreren Rechten der Antike, wenn auch als ein besonders wichtiges, einordnete¹⁰. *Koschaker*, obwohl stark von der Dogmatik der Pandektisten beeinflusst, wählte damals den Weg der vergleichenden Rechtsgeschichte¹¹, *Koschembahr* wurde dagegen vor allem von dem *Jhering'schen* Zweckgedanken und den *libres recherches scientifiques* des *François Gény*¹² beeinflusst. Wiederum unterschiedliche, aber teilweise verwandte Ansätze wählten *Emilio Betti* und *Álvaro d'Ors*. Der italienische Romanist wurde von *Koschaker* selbst als sein wissenschaftlicher „Bundesgenosse“ beschrieben¹³: Beide hielten die Anwendung eines stark dogmatischen Ansatzes im Studium des römischen Rechts für notwendig. Konkret spielten die wissenschaftlichen Unterschiede zwischen *Betti* und *Koschaker* in Bezug auf ihre Vorstellung von dem Fach keine große Rolle.

⁹ Zum Begriff: W. Kalb, *Jagd nach Interpolationen in den Digesten. Sprachliche Beiträge zur Digestenkritik*, in *Festschrift zum 25jährigen Rektoratsjubiläum Herrn Oberstudienrat Dr. G. Autenrieth in dankbarer Verehrung zugeeignet vom Lehrerkollegium des Kgl. Alten Gymnasiums zu Nürnberg am 1. Oktober 1897*, Nürnberg 1897, 3; O. Lenel, *Interpolationenjagd*, in *ZSS (RA)* 45, 1925, 17–38. Jüngst darüber vgl. M. Avenarius, Chr. Baldus, F. Lamberti, M. Varvaro (Hg.), *Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik / Gradenwitz, Riccobono e gli sviluppi della critica interpolazionistica*, Tübingen 2018, und M. Varvaro, *La storia del 'Vocabularium iurisprudentiae romanae' 1. Il progetto del vocabolario e la nascita dell'interpolazionismo*, in *QLSD* 7, 2017, 251–336.

¹⁰ Die methodologische Diskussion sowohl über die Interpolationenkritik als auch über die „Antike Rechtsgeschichte“ und die „vergleichende Rechtsgeschichte“ spielt noch heute eine wichtige Rolle in der rechtsgeschichtlichen Debatte. Siehe zum Beispiel: M. Miglietta, G. Santucci (Hg.), *Problemi e prospettive della critica testuale. Atti del 'Seminario internazionale di diritto romano' e della 'Presentazione' del terzo volume dei 'Iustiniani Digesta seu Pandectae' Digesti o Pandette dell'imperatore Giustiniano*, Trento 2011; M. Avenarius, Chr. Baldus, F. Lamberti, M. Varvaro, *Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik* cit.; M. Brutti, A. Somma (Hg.), *Diritto: storia e comparazione. Nuovi propositi per un binomio antico*, Frankfurt a.M. 2018.

¹¹ Er blieb dabei der Interpolationenkritik gegenüber kritisch eingestellt. Vgl. T. Beggio, *La Interpolationenforschung agli occhi di Paul Koschaker. La critica a Gradenwitz e alla cosiddetta neuhumanistische Richtung e lo sguardo rivolto all'esempio di Salvatore Riccobono*, in M. Avenarius, Chr. Baldus, F. Lamberti, M. Varvaro, *Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik* cit., 121–155.

¹² O. Cachard, F.-X. Licari, F. Lormant (Hg.), *La pensée de François Gény*, Paris 2013.

¹³ P. Koschaker, *Die Krise des römischen Rechts* cit., 76.

Álvaro d'Ors ging einen Schritt weiter, indem er die Betonung der europäischen Dimension des römischen Rechts durch Koschaker kritisierte und das Streben nach der Bildung eines Globalrechts im Zusammenhang mit dem Christentum (*ius oecumenicum*) zur Aufgabe der Romanistik erklärte¹⁴.

Der Vergleich der divergierenden Anschauungen in der „Festschrift Paul Koschaker“ aus dem Jahr 1939¹⁵ verrät aber eine Gemeinsamkeit: Alle einte die Sorge um die Relevanz des römischen Rechts für die Gegenwart. Mit der Zeit ändert sich die Perspektive. Die Frage nach der Selbstreferenzialität der Romanistik bleibt dennoch bestehen. Christian Baldus schreibt:

„Die Narrative einer Wissenschaft ändern sich – nicht zuletzt mit den Möglichkeiten, die sie im jeweils gegebenen gesellschaftlichen Zusammenhang sieht. Die Aufgaben einer Geisteswissenschaft oder einer Sozialwissenschaft muss diese bis zu einem bestimmten Punkt selbst definieren. (...) was aber der Rechtshistoriker und speziell Rechtsromanist tun soll, steht sicher nicht von vornherein fest. Eben hier liegt auch eine politische Gefahr: Geistes- und Sozialwissenschaften dieses Typs kann man leichter überflüssig finden. Umso wichtiger ist, dass Wissenschaft über ihre Aufgaben und, damit verbunden, über ihre Narrative nachdenkt. (...) Neue Zeiten bringen neue oder als neu empfundene Fragen hervor (...)“¹⁶.

Anders als bei anderen Wissenschaften hat die Rechtswissenschaft vor allem eine praktische Bedeutung. Dies führt zum unauflöslichen Dilemma der Romanisten, inwieweit das römische Recht als historisches Phänomen und inwieweit als ein rechtsdogmatisches System zu betrachten ist. Ist es noch mehr als ein geschichtliches Erzeugnis und Kulturerbe Europas? Um die Frage zu wiederholen, die einst Savigny 1815 im ersten Band der *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* gestellt hat: „[I]n welchem Verhältnis steht die Vergangenheit zur Gegenwart, (...)“¹⁷. Diese Frage ist besonders heute, in Zeiten der Krise des politischen Europaprojekts und angesichts wissenschaftlicher Plädoyers für die Erweiterung des Forschungshorizonts auf die globale Dimension des Rechts, aktuell¹⁸. Diese Entwicklungen sind übrigens nicht vollkommen neu, wenn man bedenkt, dass die Christianisierung des römischen Rechts

¹⁴ Á. d'Ors, *Jus Europaeum?*, in *L'Europa e il diritto romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker*, Bd. I, Milano 1954, 447–476.

¹⁵ *Festschrift Paul Koschaker mit Unterstützung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin und der Leipziger Juristenfakultät zum sechzigsten Geburtstag überreicht von seinen Fachgenossen*, 3 Bände, Leipzig 1939.

¹⁶ Chr. Baldus, *Römisches Recht und heutige traditionale Gesellschaften*, in *SDHI* 83, 2017, 637.

¹⁷ F.C. von Savigny, *Ueber den Zweck dieser Zeitschrift*, in *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 1, 1815, 2; vgl. R. Zimmermann, *Europa und das römische Recht*, in *AcP* 202, 2002, 244–247.

¹⁸ Th. Duve, *Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive*, in *Rg* 20, 2012, 11; R. Domingo, *The New Global Law*, Cambridge 2010; M.D. Dubber, *New Legal Science: Towards Law as a Global Discipline*,

diesem bereits früh eine universelle Dimension gegeben hat¹⁹. Aus einer prinzipiell methodologischen Perspektive stellt sich das römische Recht genau deswegen als globales Phänomen dar, weil es weit über den nationalen Kontext hinauswirkt²⁰. Koschaker behauptete, das römische Recht sei „ein Mittler unter der großen europäischen Privatrechtssystemen (...) die sich schließlich über den ganzen Erdball verbreitet haben“²¹. Dies zieht eine weitere Frage nach sich: Wie ist dieser Europabegriff im heutigen Kontext zu verstehen?

Ferner war für Koschaker klar, dass die Selbstbegrenzung der romanistischen Forschung durch den neuhumanistisch-historischen Ansatz zu überwinden sei. Sollte die Lösung „entweder Neopandektistik oder die neuhumanistische Richtung“ sein? Oder war der methodologische Vorschlag Koschakers in der Lage, sowohl der damaligen Romanistik als auch der gegenwärtigen römisch-rechtlichen Rechtswissenschaft einen dritten Weg anzubieten? Koschaker glaubte daran, dass das römische Recht einer Verbindung mit der Dogmatik des geltenden Rechts bedurfte, also eine „dogmatisch geleitete Rechtsgeschichte“ eine „wahre Rechtswissenschaft“ darstellen sollte²². Auf diesem Weg sei eine stark von Rechtsvergleichung geprägte internationale Rechtsdogmatik zu bilden²³. Darf man im Ergebnis überhaupt von einer Art historisch und rechtsvergleichend gewachsenem Naturrecht²⁴ sprechen?

online: papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2462224 [zuletzt aufgerufen 13.06.2019].

¹⁹ Á. D’Ors, *Jus Europaem?* cit., 447–476.

²⁰ P. Pichonnaz, *Approcher le droit romain comme fondements des droits modernes: une nécessité et un défi*, in I. Piro (Hg.), *Scritti per Alessandro Corbino*, Bd. V, Tricase 2016, 579.

²¹ P. Koschaker, *Europa und das römische Recht* cit., 352. Zustimmend auch U. Manthe, *Geschichte des römischen Rechts*, München 2016⁵, 7–8.

²² Vgl. die Idee der naturrechtlich geprägten Aktualisierung des römischen Rechts in dem Werk von P. Bonfante, *Il metodo naturalistico nella storia del diritto*, in *Rivista italiana di sociologia* 21, 1917, 53 ff. Siehe auch M. Nardozza, *Tradizione romanistica e ‘dommatica’ moderna*, Torino 2007, 123 und jüngst I. Piro, S. Randazzo (Hg.), *I Bonfante. Una storia scientifica italiana*, Padova 2019.

²³ Über die Auseinandersetzung zwischen *contemplative* und *applicative legal history* siehe D. Heirbaut, *Comparative law and Zimmermann’s new ius commune: a life line or a death sentence for legal history? Some reflections on the use of legal history for comparative law and vice versa*, in *Fundamina* 11, 2005, 136–153.

²⁴ So P. Koschaker, *Europa und das römische Recht* cit., 346. Vgl. H. Coing, *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, Berlin 1969², 206, 210. Mehr dazu bei T. Beggio, *Paul Koschaker (1879–1951). Rediscovering the Roman Foundations of European Legal Tradition*, Heidelberg 2018 (2. unveränderte Aufl.: Heidelberg 2019), 238–245. Es ist übrigens interessant, wenn auch nicht überraschend, dass Koschaker „zurück zu Savigny“ forderte: Savigny und seine Schüler entschieden sich fast einstimmig für das Pandektenrecht, verstanden als „heutiges römisches Recht“, anders als Gustav Hugo, der ein reines römisches Recht lehren wollte. Der letztere blieb aber mit seinen didaktischen Konzepten allein. Vgl. H.-P. Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule*, Frankfurt a.M. 2018, 62–74, 83–84.

Die Beiträge in diesem Band versuchen, Antworten auf diese Fragen zu geben. Dabei werden nicht ausschließlich *Koschakers* Erbe, sondern auch einige wissenschaftliche Reaktionen auf die von ihm vorgeschlagenen Lösungen für das Studium des römischen Rechts wissenschaftsgeschichtlich und methodenkritisch analysiert und bewertet.

Der Beitrag von *Tommaso Beggio* handelt von den methodologischen Ansätzen *Koschakers* zum Studium des römischen Rechts im Laufe seines wissenschaftlichen Werdegangs. Insbesondere konzentriert sich der Text auf die Begriffe der „Rechtsdogmatik“, der „Aktualisierung“ und der sogenannten „vergleichenden Rechtsgeschichte“. Die Methode von *Koschaker* war stark dogmatisch geprägt. Er hielt es für zweckmäßig, dass das Ziel der römisch-rechtlichen Forschung nicht nur die systematisch-dogmatische Darstellung der antiken Rechtsinstitute, sondern auch der Wiederaufbau einer Rechtsdogmatik für die Gegenwart und das geltende Privatrecht sein sollte. Trotzdem ergeben sich aus der Analyse der Begriffe der „Aktualisierung“ und der „vergleichenden Rechtsgeschichte“ einige wesentliche Unterschiede zwischen den zwei methodologischen Vorschlägen *Koschakers*, vor allem angesichts dessen, dass die Idee der „vergleichenden Rechtsgeschichte“ ein historisch-dogmatisch orientiertes Studium des römischen Rechts nicht ausschließt und stark mit dem programmatischen Konzept eines „relativen Naturrechts“ im Zusammenhang steht²⁵.

Marko Petrak stellt *Koschakers* Europabegriff demjenigen von *Schmitt* und *d’Ors* gegenüber. Für *d’Ors* schränkte der Eurozentrismus *Koschakers* (und *Schmitts*) die universalistische Wahrnehmung des römischen Rechts in höchstem Maße ein. Er forderte daher, dass die moderne Romanistik die universalistische Qualität des römischen Rechts zugunsten eines *ius oecumenicum* im Sinne eines *ius naturale catholicum* herausarbeiten sollte. *Schmitt* plädierte hingegen für eine „geschichtliche Verortung“ der modernen Rechtswissenschaft. Alle drei gegenübergestellten Konzeptionen veranschaulichen die Rolle, welche das Naturrecht mit seiner zeitlichen und spatialen Dimensionen in der romanistischen Methodendiskussion der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts gespielt hat.

Filippo Bonin gibt einen Einblick in das intellektuelle Klima in der italienischen Romanistik der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Er widmet sich hauptsächlich der Reaktion *Emilio Bettis* und seiner Zeitgenossen auf *Koschakers* „Krisenschrift“ sowie den Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Verfolgung des gemeinsamen Ziels: der Überwindung einer Krise der romanistischen Rechtswissenschaft. Die wissenschaftsgeschichtliche Darstellung thematisiert

²⁵ Die Idee eines historisch getriebenen Naturrechts war schon *Gustav Hugo* und *Rudolf von Jhering* nicht fremd. Siehe R. von Jhering, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, 1. Teil, Darmstadt 1955⁹, 11, 24, und, in Bezug auf die Auffassung *Hugos*, vgl. *Koschaker, Europa und das römische Recht* cit., 251 ff.

ebenfalls die verschiedenen Situationen des römischen Rechts in den damals herrschenden totalitären Regimen Deutschlands und Italiens. Insbesondere wird die positive Stellungnahme *Bettis* zu den methodologischen Vorschlägen *Koschakers* für das Studium des römischen Rechts untersucht. *Betti* verweist auf einige überwindbare Unterschiede zwischen seiner eigenen Methode und derjenigen von *Koschaker*. Die Untersuchung dieser Unterschiede und die nähere Betrachtung der gegenseitigen Zitate ermöglichen es, die Verbindung zwischen den Methoden der zwei Wissenschaftler besser zu verstehen.

Im Mittelpunkt des Beitrags von *Tomasz Giaro* steht ebenfalls eine Kritik an dem von *Koschaker* verwendeten Europabegriff. *Koschaker* identifizierte Europa mit dem Umfang römisch-rechtlicher Rezeption. Diese Definition verknüpfte jedoch das römische Recht ausschließlich mit dem westeuropäischen Abendland, während Osteuropa sowie den Balkan und die Iberische Halbinsel dadurch ausgeschlossen wurden. *Giaro* stellt dieser Betrachtungsweise diejeniger anderer Gelehrter wie *Harold J. Berman* gegenüber, um insbesondere zu betonen, wie die zweite Welle der Rezeption im 19. Jahrhundert die wissenschaftliche Perspektive endgültig geändert hat.

Eine parallele methodologische Betrachtung des römischen Rechts ermöglicht auch der Vergleich von *Koschakers* Erbe mit den Gedanken von *Ignacy Koschembahr-Lyskowski*. Beide Gelehrte teilten die Ansicht, dass das römische Recht applikativ erforscht und gelehrt werden sollte. *Aleksander Grebieniow* zeigt auf, welche verfeinerte und komplexe Theorie *Koschembahr-Lyskowski* zu diesem Zweck entwickelte. Im Gegensatz zu den anderen in diesem Band besprochenen Reaktionen auf *Koschakers* Krisenschrift nahm *Koschembahr-Lyskowski* nicht an der zeitgenössischen Diskussion teil. Die fortschreitende Krise der romanistischen Rechtswissenschaft diagnostizierte er aber schon früher in seinen zur Jahrhundertwende veröffentlichten Arbeiten. Der Beitrag von *Aleksander Grebieniow* bietet überdies eine Reflexion über das Streben, aus dem römischen Recht universelle Rechtssätze abzuleiten, die nicht nur zur Bildung einer gemeinsamen Rechtskultur beitragen, sondern auch im modernen Recht praktische Anwendung finden können.

Im Anschluss fasst *Philipp Bosch* sowohl die Schwerpunkte und Hauptthemen der einzelnen Vorträge, als auch den Verlauf der während des Seminars erfolgten Diskussion kurz und bündig zusammen.

Im Rahmen des Heidelberger Seminars referierte außerdem *Constantin Willems* über *Law & Economics* und stellte dabei neue methodologische Ansätze für die gegenwärtigen romanistischen Forschung dar. Die schriftliche Fassung dieses Vortrags wurde inzwischen separat veröffentlicht²⁶.

Koschakers „Krisenschrift“ ist zweifellos nicht die erste oder letzte ihrer Gattung. Schon 1856 sah *Johannes Emil Kuntze* „Symptome einer Krisis“ der

²⁶ Siehe C. Willems, *Roman Law and Economics – Ökonomische Analysetools als Erweiterung des „klassischen“ romanistischen Methodenspektrums*, in *SDHI* 83, 2017, 521–537.

romanistischen Rechtswissenschaft und plädierte für eine dogmatischere und mehr an der Praxis orientierte Perspektive²⁷. Koschakers Thesen sind aber für unser Zeitalter und die gegenwärtige Diskussion zu Methodenfragen immer noch in hohem Maße anregend: Tatsächlich kann man noch heutzutage von einer Wandlung der Romanistik, wenn auch nicht von einer Krise, sprechen. Koschakers Erbe sollte vielleicht nicht nur als ein Manifest der damaligen Krise, sondern vielmehr als ein Ansatz zu ihrer Lösung betrachtet werden²⁸. In diesem Sinne ist Koschaker ein Kind des 19. Jahrhunderts und Gründer einer neuen Epoche der Romanistik, ein Gelehrter, der in der Lage war, mit seiner europäischen Narrative des römischen Rechts eine Verbindung zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart wiederherzustellen.

Wir dürfen aus den Krisenschriften die Lehre ziehen, dass die Notwendigkeit einer ständigen Selbstreflexion mit dem Ziel, die Anpassungsfähigkeit der Romanistik²⁹ an die jeweilige Zeit zu bewahren, besteht. Was ist das römische Recht heute für uns? Wie sollte man dieses Fach betreiben?

²⁷ J.E. Kuntze, *Der Wendepunkt der Rechtswissenschaft*, Leipzig 1856, 4; ders.: *Das römische und deutsche Recht in der Gegenwart und die Aufgaben der modernen Rechtswissenschaft in der Zukunft*, in *Kritische Übersicht* 2, 1855, 173–228. Vgl. H.-P. Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule* cit., 316. Kuntze war aber nicht der Einzige. Zwischen 1851 und 1856 wurden wenigstens acht wichtige Programmschriften von Carl Friedrich von Gerber, Rudolf von Jhering, Alois von Brinz, Bernhard Windscheid sowie Burkhard Wilhelm Leist, die eine fortschreitende Absonderung der Rechtsgeschichte von der Dogmatik bezeugen, veröffentlicht. Johann August Roderich von Stinzing und Ernst Landsberg haben das entsprechende Kapitel der Abt. III.2 ihrer 1910 publizierten *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* mit den vielbedeutenden Worten „Die Krisis der historischen Schule“ betitelt. Damit war ein Generationenwechsel in der deutschen Rechtswissenschaft gemeint, der eine bemerkenswerte Zahl methodologischer Schriften sowie einen wissenschaftlichen Paradigmenwechsel mit sich gebracht hat. Vgl. J.-L. Halpérin, *Histoire de l'état des juristes. Allemagne, XIX^e–XX^e siècles*, Paris 2015, 123–125, 131. Halpérin behauptet auch, der Grund, aus dem die Rechtsgeschichte stets als krisenanfällig empfunden wird, liegt in der späten Geburt der Disziplin: „Les débats relatifs aux buts de l'histoire du droit et à sa place dans les facultés de droit peuvent éclairer cette douloureuse naissance d'une discipline qui, en raison même de son ambivalence, se sent perpétuellement en état de crise“ (J.-L. Halpérin, *L'histoire du droit constituée en discipline: consécration ou repli identitaire?*, in *Revue d'histoire des sciences humaines*, 4, 2001, 9).

²⁸ Vgl. Koschaker, *Europa und das römische Recht* cit., 353.

²⁹ Es ist zu betonen, dass die „Krise“ keine Krise des römischen Rechts, sondern eine Krise der Romanistik sei – siehe M. Talamanca, *Esperienza scientifica. Diritto Romano*, in E. Allorio (Hg.), *Cinquanta anni di esperienza giuridica in Italia*, Messina-Taormina, 3–8 novembre 1981, Milano 1982, 753. Siehe auch G. Grosso, *Problemi generali del diritto attraverso il diritto romano*, in G. Moschetti (Hg.), *Atti del Congresso internazionale di diritto romano e di storia del diritto. Verona 27–28–29–IX–1948*, Bd. 3, Milano 1951, 3: „Così, se da una parte si è esagerato nell'imputare una crisi del diritto romano all'orientamento prettamente storico della romanistica, dall'altra parte si fa delle eleganti parodie quando si parla ,di interrogazioni poste alle fonti in conformità degli ultimi figurini della dogmatica odierna“.

Wir haben während unseres Seminars versucht, all diese Fragen und viele mehr zu beantworten oder zumindest Grundsteine für Antworten auf diese Fragen zu legen. Unsere Überlegungen finden Sie in diesem Band.

Literaturverzeichnis

- Albers, G., *70 Jahre Paul Koschakers Europa und das römische Recht. Seminar Methoden der Romanistik: Woher? Wohin? Heidelberg, 20.–21. Oktober 2017*, in ZEuP 25, 2018, 705 ff.
- Avenarius, M., Baldus, Chr., Lamberti, F., Varvaro, M. (Hg.), *Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik / Gradenwitz, Riccobono e gli sviluppi della critica interpolazionistica*, Tübingen 2018.
- Baldus, Chr., *Römisches Recht und heutige traditionale Gesellschaften*, in SDHI 83, 2017, 637 ff.
- Beggio, T., *Considerazioni in merito al seminario „Methoden der Romanistik: Woher? Wohin? 70 Jahre Paul Koschakers Europa und das römische Recht“, Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Heidelberg, 20–21 ottobre 2017*, in IP II.2, 2017, 281 ff.
- ders., *La Interpolationenforschung agli occhi di Paul Koschaker. La critica a Gradenwitz e alla cosiddetta neuhumanistische Richtung e lo sguardo rivolto all'esempio di Salvatore Riccobono*, in Avenarius, M., Baldus, Chr., Lamberti, F., Varvaro, M., Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik / Gradenwitz, Riccobono e gli sviluppi della critica interpolazionistica, Tübingen 2018, 121 ff.
- ders., *Paul Koschaker (1879–1951). Rediscovering the Roman Foundations of European Legal Tradition*, Heidelberg 2018 (2. unveränderte Aufl.: Heidelberg 2019).
- Bonfante, P., *Il metodo naturalistico nella storia del diritto*, in Rivista italiana di sociologia 21, 1917, 53 ff.
- Bretone, M., *Diritto e tempo nella tradizione europea*, Roma/Bari 2004.
- Brutti, M., Somma, A. (Hg.), *Diritto: storia e comparazione. Nuovi propositi per un binomio antico*, Frankfurt a.M. 2018.
- Cachard, O., Licari, Fr.-X., Lormant, F. (Hg.), *La pensée de François Gény*, Paris 2013.
- Caroni, P., *Der Schiffbruch der Geschichtlichkeit: Anmerkungen zum Neo-Pandektismus*, in ZNR 16, 1994, 85 ff.
- Cherchi, A., *Seconde Giornate tridentine di diritto romano*, in Index 44, 2016, 695 ff.
- Coing, H., *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, Berlin 1969².
- Domingo, R., *The New Global Law*, Cambridge 2010.
- d'Ors, A., *Jus Europaeum?*, in *L'Europa e il diritto romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker*, Bd. I, Milano 1954, 449 ff.
- Dubber, M.D., *New Legal Science: Towards Law as a Global Discipline*, online: papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2462224.
- Duve, Th., *Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive*, in Rg 20, 2012, 18 ff.
- Festschrift Paul Koschaker mit Unterstützung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin und der Leipziger Juristenfakultät zum sechzigsten Geburtstag überreicht von seinen Fachgenossen*, 3 Bände, Leipzig 1939.
- Grosso, G., *Problemi generali del diritto attraverso il diritto romano*, in G. Moschetti (Hg.), *Atti del Congresso internazionale di diritto romano e di storia del diritto. Verona 27–28–29–IX–1948*, Bd. III, Milano 1951, 1 ff.

- Haferkamp, H.-P., Repgen, T., „*Wie pandektistisch war die Pandektistik?*“ – Einleitung, in Haferkamp, H.-P., Repgen, T., (Hg.), *Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig*, Tübingen 2017, 2 ff.
- Haferkamp, H.-P., *Die Historische Rechtsschule*, Frankfurt a.M. 2018.
- Halpérin, J.-L., *L'histoire du droit constituée en discipline: consécration ou repli identitaire?*, in *Revue d'histoire des sciences humaines*, 4, 2001, 9 ff.
- ders., *Histoire de l'état des juristes. Allemagne, XIX^e–XX^e siècles*, Paris 2015.
- Heirbaut, D., *Comparative law and Zimmermann's new ius commune: a life line or a death sentence for legal history? Some reflections on the use of legal history for comparative law and vice versa*, in *Fundamina* 11, 2005, 136 ff.
- Jhering, R. von, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, 1. Teil, Darmstadt 1955⁹.
- Kalb, W., *Jagd nach Interpolationen in den Digesten. Sprachliche Beiträge zur Digestenkritik*, in *Festschrift zum 25jährigen Rektoratsjubiläum Herrn Oberstudienrat Dr. G. Autenrieth in dankbarer Verehrung zugeeignet vom Lehrerkollegium des Kgl. Alten Gymnasiums zu Nürnberg am 1. Oktober 1897*, Nürnberg 1897.
- Koschaker, P., *Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft*, in *Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe römisches Recht und fremde Rechte*, n. 1, München/Berlin 1938.
- ders., *Europa und das römische Recht*, München/Berlin 1947¹ (4. unveränderte Aufl.: München/Berlin 1966).
- Kuntze, J.E., *Das römische und deutsche Recht in der Gegenwart und die Aufgaben der modernen Rechtswissenschaft in der Zukunft*, in *Kritische Übersicht* 2, 1855, 173 ff.
- ders.: *Der Wendepunkt der Rechtswissenschaft*, Leipzig 1856.
- Lenel, O., *Interpolationenjagd*, in *ZSS* 45, 1925, 17 ff.
- Manthe, U., *Geschichte des römischen Rechts*, München 2016⁵.
- Meyer, E., *Kleine Schriften zur Geschichtstheorie und zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte des Altertums*, Halle a.d. Saale 1910.
- Miglietta, M., Santucci, G., (Hg.), *Problemi e prospettive della critica testuale. Atti del 'Seminario internazionale di diritto romano' e della 'Presentazione' del terzo volume dei 'Iustiniani Digesta seu Pandectae' Digesti o Pandette dell'imperatore Giustiniano*, Trento 2011.
- Nardoza, M., *Tradizione romanistica e 'dommatica' moderna*, Torino 2007.
- Pichonnaz, P., *Approcher le droit romain comme fondements des droits modernes: une nécessité et un défi*, in Piro, I., (Hg.), *Scritti per Alessandro Corbino*, Bd. V, Tricase 2016, 577 ff.
- Piro, I., Randazzo, S. (Hg.), *I Bonfante. Una storia scientifica italiana*, Padova 2019.
- Savigny, F.C. von, *Ueber den Zweck dieser Zeitschrift*, in *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 1, 1815, 1 ff.
- Stinzing, J.A.R. von, Landsberg, E., *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, Hlbd. 2, Abt. III, München/Berlin 1910.
- Talamanca, M., *Esperienza scientifica. Diritto Romano*, in E. Allorio (Hg.), *Cinquanta anni di esperienza giuridica in Italia, Messina-Taormina, 3–8 novembre 1981*, Milano 1982, 637 ff.
- Tonin, L., *Giornate tridentine di diritto romano – II*, in *QLSD* 6, 2016, 368 ff.
- Varvaro, M., *La storia del 'Vocabularium iurisprudentiae romanae' I. Il progetto del vocabolario e la nascita dell'interpolazionismo*, in *QLSD* 7, 2017, 251 ff.
- Wieacker, F., *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1967².

- Willems, C., *Roman Law and Economics – Ökonomische Analysetools als Erweiterung des „klassischen“ romanistischen Methodenspektrums*, in *SDHI* 83, 2017, 521 ff.
- Winkler, V., *Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft. Franz Wieackers „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ und die deutsche Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts*, Hamburg 2014.
- Zimmermann, R., *Europa und das römische Recht*, in *AcP* 202, 2002, 243 ff.